

Entscheidung Nr. 71/2018/2019 3. LIGA

30.01.19 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 30.01.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Energie Cottbus wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Energie Cottbus.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Energie Cottbus
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Quiring

23.01.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem VfL Osnabrück und dem FC Energie Cottbus am 24.11.2018 in Osnabrück

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Energie Cottbus wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Energie Cottbus.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und des Schiedsrichters Florian Badstübner sowie die schriftlichen Stellungnahmen des FC Energie Cottbus.

Ergänzende Begründung:

Vor Beginn der zweiten Halbzeit des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem VfL Osnabrück und dem FC Energie Cottbus am 24.11.2018 in Osnabrück wurden im Cottbuser Fanblock über einen Zeitraum von ca. 90 Sekunden mindestens 20 Bengalische Fackeln gezündet. Der Anstoß verzögerte sich um ca. 30 Sekunden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art

durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung um 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen. Aufgrund der Täteridentifizierungen reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 8.400,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 50 Prozent. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 30.01.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –